

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Ausrüstung der Rekruten pro 1909, sowie für die Reserven zu leistenden Entschädigungen.

(Vom 29. Mai 1908.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend unsern Bericht über den Entschädigungstarif pro 1909 zu unterbreiten.

A. Ausrüstung der Rekruten.

Die Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1909 soll dieselbe sein wie im Jahr 1908, ausgenommen diejenige der berittenen Ordonnanzen, welche statt zwei Paar Anschraubsporen ein Paar Anschnallsporen erhalten sollen. Wir verweisen im weitern auf die Botschaft vom 9. Juni 1906 und Tabelle I hiernach.

Die Wollpreise sind seit der Festsetzung des Grundtarifs von 1907 zurückgegangen, nicht sehr beträchtlich, aber doch so, dass eine Reduktion der Tuchpreise eintreten muss. Die Expertenkommission zur Prüfung der Tuchpreise hat die in

Persönliche Ausrüstung für die Rekruten des Jahres 1909.

Gegenstand, Einführungsjahr.		Truppengattung.									
		Infanterie.	Kavallerie.	Kanoniere der Feld- artillerie.	Fuss- artillerie.	Festungs- truppen.	Fahrer und Train.	Or- donnanzen.	Genie.	Sanität, Ver- pflegungs- truppen	Radfahrer (vom Bunde ausgerüstet).
A. Bekleidung.											
T	Käppi mit Garnitur 88/98, Kav. 83/98	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—
T	Feldmütze mit Einteilungskokarde 98	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
T	Waffenrock mit Achselklappen 93/98	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1
T	Waffenrock mit Achselschuppen 93/98	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
T	Bluse mit Achselklappen (✚ Exerzierbluse) 98	(E B)	1	1	1	1	1	1	1	1	1
T	Hosen für Fußtruppen, dunkelblaue 92/98	2	—	2	2	2	—	—	2	2	—
✚	Gehhose für Radfahrer 92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
T	Stiefelhosen 93/98, für Kavallerie 1 mit Tuchbesatz (nach der R.-Sch. erneuert)	—	2	—	—	—	—	1 m. Besatz	—	—	—
✚	Fahrhose für Radfahrer 92/98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
T	Lederhose 75/98 (nach der Rekrutenschule mit Tuchbesatz versehen)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
T	Tuchreithose mit Besatz 98	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
T	Kaput (Mantel) [Mantelkragen] 98	1	(1)	1	1	1	(1)	(1)	1	1	[1]
T	Krawatte 98	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
T	Ledergamaschen 04	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
T	Sporen, Kav. 93, Fahrer und Train 75, Ordonnanzen Anschnallsporen 08, Paar	—	2	—	—	—	2	1	—	—	—
B. Packung.											
T	Tornister 98	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
T	Tornister mit abnehmbaren Hülfsstragriemen 98	Spielleute	—	—	—	—	—	—	Spielleute	—	—
T	Tornister für Spezialtruppen 75/98	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—
T	Tornister für Train und Ordonnanzen 74	—	—	—	—	—	Train 1) Fahrer 1)	1 1)	—	—	—
T	Tornister 75 (Felltornister)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1)
T	Kochgeschirr aus Aluminium 98	1	—	Gebirgsb.	—	1	—	—	1	—	1
T	Kochgeschirr aus Stahlblech 82	—	1	—	1	—	Train Fahrer	1	—	Sanität Verpf.-Tr.	—
T	Gamelle 75	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
T	Brotsack für Fußtruppen 98	1	—	—	1	1	—	—	1	1	1
T	Brotsack für Artillerie und Train 98** (Kavallerie Brotbeutel)	—	(1)	1	—	—	1	1	—	—	—
T	Feldflasche mit Becher 98	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
T	Mannsputzzeug 2) 98	1	1	1	1	1	1	—*	1	1	1
C. Waffen und Zugehör.											
✚	Gewehr (L = langes 89/96, K = kurzes 89/1900) mit Riemen und Laufspiegel	L	—	—	K	K	—	—	{ Telegr. {K & Ballon} Übrige L }	—	K
✚	Patrontaschen, zweiteilige 98	2	—	—	2	2	—	—	2	—	—
✚	Patronenschlaufen für 30 Patronen 98	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
✚	Ladersäcklein 75	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
✚	Leibgurt 98	1	Büchser	1	1	1	Train	1	1	1	1
✚	Gabeltragriemen 01	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
✚	Putzzeugtäschchen für die Waffe 89	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—
✚	Karabiner mit Riemen 93	—	1 a)	—	—	—	—	—	—	—	—
✚	Patronenbandelier 98	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
✚	Soldatenmesser 90	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
✚	Säbel 96/02 für Kavallerie und Fahrer (für letztere ungeschärft)	—	1	—	—	—	Fahrer	—	—	—	—
✚	Säbelgurt mit Schlagband 06 für Kavallerie und Fahrer**	—	1	—	—	—	Fahrer	—	—	—	—
✚	Revolver 82, Pistole 1900 mit Futteral	P 5)	R 4)	—	P 5)	P 5)	R 4)	R	P 5)	P 5)	—
✚	Bajonett (D = Dolchbajonett 89, St = Stichbajonett 1900) mit Scheide und Scheidentasche	D	—	—	St	St	—	D	St	—	St
✚	Geniesäbel mit Scheide	{ Telegr. und Ballon mit doppelter Scheidentasche									—
✚	Sägebajonett 81 (Spielleutesäbel) mit Scheide und Scheidentasche, Fest.-Sapp. dopp. Scheidentasche	—	—	—	—	—	—	—	{ Telegr. & Ballon St 1	—	
✚	Faschinenmesser 75, mit Scheide und Scheidentasche, Fussartillerie mit doppelter Scheidentasche	Spiel	Büchser	—	—	Sappeur	—	—	Übrige	—	—
✚	Unteroffizierssäbel 83 mit Lederscheide, Scheidentasche und wollener Quaste für höhere Unteroffiziere 5)	—	—	1	1	—	Train	—	—	—	—
✚	Offizierssäbel mit Feldgurt und Gabeltragriemen und wollener Quaste für höhere Unteroffiziere 5)	1	—	—	1	1	—	—	1	1	1
✚	Offizierssäbel mit Feldgurt und Gabeltragriemen und wollener Quaste für höhere Unteroffiziere 5)	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
✚	Feldpostpacker: Faschinenmesser	{ und Revolver 7,5 mm.									
✚	Feldpostordonnanzen: Dolchbajonett	{									

1) Trompeter-, Train- und Ordonanzrekruten erhalten einen getragenen Ledertornister 74, Fahrer und Radfahrer einen Felltornister 75, beide aus der Reserve.

2) Enthält: 1 Kleiderbürste, 1 Schuhbürste, 50 g. Seife, 1 Kamm, 1 Nadelbüchsen mit zweierlei Faden und 3 Nadeln, 4 große und 2 kleine Uniformknöpfe, 6 Hosenknöpfe, 1 Sämschleder, 1 Baumwollappen, 1 Flanellappen, 2 m. Schnur. Es erhalten überdies Truppen mit gelben Knöpfen: 1 Knopfschere; Truppen mit Faschinenmesser und die Fahrer 1 Trippelbürste und 1 Trippelbüchse; Fahrer und Train: 1 Paar Stege mit 1 Doppelknopf.

3) Wachtmeister, Korporale und Reiter (Train ausgenommen).

4) Feldweibel, Fouriere und Trompeter der Kavallerie und berittene Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie und des Train.

5) Adjutant-Unteroffiziere, Feldweibel und Fouriere.

* Erhalten: Ein zur Korpsausrüstung gehörendes besonders zusammengestelltes Putzzeug und ein Mannsputzzeug aus der Reserve.

** Sämtliches Lederzeug ist braun abzugeben; Kavallerie- und Fahrerrekruten erhalten alle den Säbel 96/02.

NB. Die Bekleidungs- und Packungsgegenstände werden von den Kantonen angeschafft und nach Tarif vergütet (vide T); der Bund beschafft die Waffen mit zugehörigem Lederzeug, ebenso die Garnituren für die Tornister und Brotsäcke (M./98); er gibt an die Kantone die Fett- und Putzmittel gratis ab, welche in die Mannsputzzeuge der Rekruten eingefüllt abzugeben sind. Schuhwerk und Leibwäsche hat der Mann auf eigene Kosten anzuschaffen.

Tarif.

Gegenstand	Füsiliere	Schützen	Guiden, Dragoner und berittene Maximisten	Kanoniere der Feldartillerie	Gebirgs- artillerie	Fuss- artillerie	Festungs- truppen	Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter)	Train (inkl. Trompeter)	Ordonnanzen	Genie	Sanität	Verpflegung
Käppi, nach Ordonnanz von 1888, mit Garnitur . für Kavallerie nach Ordonnanz von 1883	Fr. 9. 95	Fr. 9. 90	Fr. —	Fr. 9. 95	Fr. 9. 95	Fr. 9. 95	Fr. 9. 95	Fr. 9. 95	Fr. 9. 65	Fr. 9. 65	Fr. 9. 95	Fr. 9. 65	Fr. 9. 60
Feldmütze mit Einteilungskokarde	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45
Achselshuppen für Kavallerie, 1 Paar	—	—	6. 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waffenrock mit Achselnummern	31. 60	32. 20	31. 25 ³	32. 15	32. 15	32. 15	32. 15 ³	32. 15	31. 45	31. 45	32. 70	31. 60	31. 60
Bluse mit Achselnummern	—	—	22. 05	22. 05	22. 05	22. 05	22. 05	22. 05	22. 05	22. 05	22. 05	22. 05	22. 05
Tuchhosen für Fusstruppen, 2 Paar	34. 70	34. 70	—	34. 70	34. 70	34. 70	34. 70	—	—	—	34. 70	34. 70	34. 70
Stiefelhosen (für Kavallerie eine mit Besatz)	—	—	54. 35 ⁴	—	—	—	—	—	—	31. 70	—	—	—
Erneuerung dieses Tuchbesatzes (Kavallerie)	—	—	12. 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ledergamaschen, 1 Paar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10. —	—	—	—
Reithosen mit Lederbesatz	—	—	—	—	—	—	—	47. 65	47. 65	—	—	—	—
Tuchbesatz samt Aufnähen desselben	—	—	—	—	—	—	—	8. 40	8. 40	—	—	—	—
Tuchreithosen mit Besatz und Sous-pied	—	—	—	—	—	—	—	32. 10	32. 10	32. 10	—	—	—
Kaput mit Achselnummern	33. 75	33. 75	—	34. 30	34. 30	34. 30	34. 30	—	—	—	34. 30	33. 75	33. 75
Reitermantel mit Achselnummern	—	—	42. 25	—	—	—	—	42. 85	42. 85	42. 85	—	—	—
Krawatte	— 80	— 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tornister	28. —	28. —	—	24. —	24. —	24. —	24. —	— ⁵	— ⁵	— ⁵	28. —	24. —	24. —
Einzelkochgeschirr	4. 90	4. 90	3. 25	—	4. 90	3. 25	4. 90	—	3. 25	3. 25	4. 90	3. 25	—
Gamelle	—	—	—	1. 20	—	—	—	1. 20	—	—	—	—	1. 20
Brotsack (Brotbeutel)	5. 80	5. 80	1. 40	8. 40	8. 40	5. 80	5. 80	8. 40	8. 40	8. 40	5. 80	5. 80	5. 80
Feldflasche	3. 10	3. 10	3. 10	3. 10	3. 10	3. 10	3. 10	3. 10	3. 10	3. 10	3. 10	3. 10	3. 10
Putzzeug für den Mann ¹	3. 20	3. 30	3. 20	3. 70	3. 70	3. 70	3. 70	4. 15	4. 15	—	3. 30	3. 60	3. 60
Sporen, 2 Paar ²	—	—	1. 70	—	—	—	—	1. 70	1. 70	2. 20	—	—	—
Garnituren für Tornister	2. 50	2. 50	—	1. 50	1. 50	1. 50	1. 50	—	—	—	2. 50	1. 50	1. 50
Garnituren für Brotsack	— 25	— 25	— 15	— 20	— 20	— 25	— 25	— 20	— 20	— 20	— 25	— 25	— 25
Entschädigung für Unkosten ⁶	1. —	1. —	1. 50	1. —	1. —	1. —	1. —	1. 50	1. 50	1. 50	1. —	1. —	1. —
	164. —	164. 65	206. 80 ³	180. 70	184. 40	180. 20	181. 85 ³	219. 85	220. 90	202. 90	187. —	178. 70	176. 60

¹ Knopfschere 10 Cts.; Trippelbürste und Trippelbüchse 40 Cts.; 1 Paar Stege und 1 Doppelknopf 45 Cts.² Berittene Ordonnanzen ein Paar Anschnallsporen, übrige Rekruten 2 Paar lackierte Anschraubsporen, Unteroffiziere 2 Paar blanke Sporen gegen Rückgabe der lackierten.³ Für Mitrailleure der Kavallerie Fr. 1. 50 mehr und Mitrailleure der Festungstruppen 5 Cts. weniger.⁴ Hose ohne Besatz Fr. 22. 65, mit Besatz Fr. 31. 70.⁵ Aus der Reserve.⁶ Für das Einkleiden der Rekruten, Zeichnen und Reinigen der Gegenstände, wiederholte Transporte.

nachstehender Tabelle angegebenen Preise als Basis für die nächstjährigen Anschaffungen vorgeschlagen. Wir beantragen, wie gewohnt, einen kleinen Zuschlag von 5—10 Cts. per laufenden Meter, damit den kantonalen Verwaltungen für ihre Unkosten mit den Tüchern ein bescheidenes Entgelt bleibt.

Tabelle der Tuchpreise.

Tuchsorte.	Grundtarif pro 1907 per m.	Vorschläge pro 1909.	
		Lieferungspreise per m.	Entschädigung per m.
Waffenrock . .	10. 85	10. 30	10. 35
Hosentuch . .	10. 30	9. 75	9. 80
Reithosentuch .	11. 70	11. —	11. 10
Kaputtuch . .	9. —	8. 50	8. 55
Blusentuch . .	9. 90	9. 40	9. 50

Auf Grund der in der letzten Kolonne vorgemerkten Preise würde sich der Preis der einzelnen Bekleidungsstücke pro 1909 gegenüber dem Grundtarif von 1907 wie folgt niedriger stellen:

Per Waffenrock 70 Cts., per Fusstruppenhose 55 Cts., per Stiefelhose ohne Besatz 65 Cts., mit Besatz Fr. 1, per Lederreithose (Tuch) 95 Cts., per Tuchreithose Fr. 1. 10, per Kaput Fr. 1. 15, per Mantel Fr. 1. 50, per Bluse 55 Cts.

Für die übrigen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung haben sich die Preisverhältnisse, mit kleinen Ausnahmen, seit der Festsetzung des Grundtarifs von 1907 nicht wesentlich verändert. Der Brotbeutel der Kavallerie stellt sich im Preise wesentlich höher, als im Grundtarif vorgesehen ist, so dass der Tarifansatz auf Fr. 1. 40 zu erhöhen ist, wogegen die übrigen Preisansätze den Detailausrechnungen des Grundtarifs entsprechen würden.

Die Vergütungen, welche der Bund den Kantonen für die Rekruten zu leisten hätte, wären demgemäss die in der Tabelle II angegebenen.

B. Kriegsvorrat an neuen Ausrüstungsgegenständen.

Auf den 15. März jeden Jahres sollen verordnungsgemäss nicht nur die zur Ausrüstung der Rekruten des betreffenden Jahres nötigen neuen Effekten vorhanden sein, sondern ein für ein weiteres Jahr ausreichender Vorrat, Kriegsvorrat genannt (pro 15. März 1909 also die Ausrüstung für die Rekruten von 1909 und 1910). Da der Entscheid über die Einführung der von der Ausrüstungskommission für die Infanterie vorgeschlagenen neuartigen Modelle in nächster Zeit noch nicht erfolgen kann, ist die Anschaffung des Kriegsvorrates in Gegenständen bisheriger Ordonnanz notwendig.

Da der Trippel zum Putzen der Metallgegenstände durch die Putzpommade mit Vorteil ersetzt werden kann, soll von der Anschaffung von Trippelbürste und Trippelbüchse inskünftig abgesehen werden.

Wir beantragen, abgesehen vom Wegfall dieser Putzmittel, wiederum unverändert die Beschaffung des Kriegsvorrates in Stücken bisheriger Ordonnanz und die Ausrichtung der Entschädigung von 4 % der Tarifwertsumme desselben für 8 Monate.

C. Unterhalt der gebrauchten persönlichen Ausrüstung in Händen der Mannschaft und in den Reserven.

Die Entschädigung für den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung wurde bis jetzt gemäss der Verordnung vom 2. Juli 1898 im Verhältnis zu der den Kantonen für die Rekrutenausrüstung des betreffenden Jahres vergüteten Summe bemessen und betrug 12 % dieser Summe. Es ist zu prüfen, ob diese Entschädigung von 12 % genannter Summe auch unter den durch die Militärorganisation vom 12. April 1907 geschaffenen Verhältnissen richtig bemessen ist.

Wir haben angeordnet, dass über die Höhe der von den Kantonen in den letzten Jahren für den Unterhalt ausgegebenen Summen Erhebungen zu machen seien, und dass im weitem zu untersuchen sei, ob die Entschädigung für den Unterhalt, welche mit der Höhe der Entschädigung für die Rekrutenausrüstung nicht in direktem Zusammenhang steht, nicht nach anderen Gesichtspunkten zu bemessen sei. Wir werden im

Falle sein, definitive Vorschläge für die Höhe dieser Entschädigung in das Hauptbudget pro 1909 aufzunehmen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 29. Mai 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der
Rekruten und die Reserven pro 1909 zu leistenden
Entschädigungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai
1908,

beschliesst:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1909 auszurichtenden
Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier	Fr. 164. —
"	" Schützen	" 164. 65
"	" Guiden und Dragoner	" 206. 80
"	" reitenden Mitrailleur	" 208. 30
"	" Kanonier der Feldbatterien	" 180. 70
"	" Gebirgsartilleristen	" 184. 40
"	" Fussartilleristen	" 180. 20
"	" Festungsrekruten (exkl. Mitrailleur)	" 181. 85
"	" Mitrailleur der Festungstruppen	" 181. 80
"	" Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter)	" 219. 85
"	" Trainsoldaten (inkl. Trompeter)	" 220. 90
" eine	Ordonnanz	" 202. 90
" einen	Geniesoldaten	" 187. —
"	" Sanitätssoldaten	" 178. 70
"	" Verpflegungssoldaten	" 176. 60

2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken.

Für den gemäss Verordnung vom 2. Juli 1898 vorgesehenen Jahresvorrat an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen ist den Kantonen, wie bisher, eine Geldzinsentschädigung von 4 % der Tarifwertsumme für 8 Monate auszurichten.

3. Für den Unterhalt der gebrauchten Ausrüstung.

Die Entschädigung für den Unterhalt der gebrauchten persönlichen Ausrüstung wird nach erfolgten Erhebungen über die Höhe der Ausgaben der Kantone für den Unterhalt in den letzten Jahren festgesetzt und der entsprechende Betrag in das Budget pro 1909 eingestellt.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Ausrüstung der Rekruten pro 1909, sowie für die Reserven zu leistenden Entschädigungen. (Vom 29. Mai 1908.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1908
Date	
Data	
Seite	844-849
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 914

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.